

Carl Evers GmbH & Co.KG

Carl Evers GmbH & Co. KG
Wellpappprodukte aus Spandau
Seeburger Str. 13 / 14 13581 Berlin
Telefon 030/351 95 60
Telefax 030/332 10 21
Bankkonten:

Berliner Volksbank eG
BIC: BEVODE33
IBAN DE32 1009 0000 1832 4540 08

Handelsregnr. HRA 13 478
ILN: 40 02388 00000 5
UST-IdNr.: DE 136054059
www.kartonfritze.de
www.masskarton.de
E-mail : service@kartonfritze.de

Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackung:

Carl Evers GmbH & Co. KG
Seeburger Str. 13-14
13581 Berlin
Deutschland

06.08.2026

EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Eindeutige Identifikationsnummer der Erklärung:

EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 PPWR – 06082026

2. Verantwortung:

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

3. Gegenstand der Erklärung:

Diese Erklärung umfasst das gesamte von der Carl Evers GmbH & Co. KG in Verkehr gebrachte Verpackungssortiment (Transport- und Sekundärverpackungen) in folgenden Ausführungen:

- **Faltkartons aus Wellpappe:** Ein- oder doppelwellig, bedruckt oder unbedruckt, verschlossen mit wasseraktivierbarem Nassklebeband.
- **Stanzprodukte und Zuschnitte aus Wellpappe:** Ohne zusätzliche Verschlussmittel oder Fremdstoffe.
- **Vollpapp-Produkte:** 1:1 weiterverkaufte Vollpappbögen, spezifische Zuschnitte sowie Stülpdeckelkartons (letztere partiell mit Metallheftklammern oder Metallnieten fixiert; maximaler Gewichtsanteil des Metalls < 1 %).

(Ausdrücklich ausgeschlossen von dieser Konformitätserklärung sind jegliche nachträglichen Veränderungen, Hinzufügungen von Fremdstoffen, Packhilfsmitteln oder Verschlussarten – wie z. B. Kunststoffklebebander, Umreifungen, Fremdheftungen oder Etiketten –, die kundenseitig appliziert werden. Die Konformität bezieht sich ausschließlich auf den unmanipulierten Auslieferungszustand der Carl Evers GmbH & Co. KG).

4. Konformitätsaussage:

Der unter Nummer 3 beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, insbesondere die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Die Eignung und Konformität der eingesetzten Einzelmaterialien wird wie folgt detailliert bestätigt:

4.1. Einhaltung der Stoffbeschränkungen (Artikel 5 PPWR)

Die Summe der Konzentrationswerte von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in der Gesamtverpackung und ihren Bestandteilen überschreitet nicht den gesetzlichen Grenzwert von 100 mg/kg. Es werden keine per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) absichtlich hinzugefügt. Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (keine SVHC-Stoffe > 0,1 %) werden erfüllt.

- **Komponente Well-/Vollpappe:**

Die Schwermetallgrenzwerte von 100 mg/kg werden nachweislich unterschritten. Offizielle Prüfberichte (z. B. ISEGA-Bericht vom 29.05.2026) belegen dies mit Werten für Blei von maximal 6,5 mg/kg und Chrom von maximal 4,6 mg/kg, während Cadmium und Quecksilber nicht bestimmbar sind. Im Produktionsprozess werden keine PFAS absichtlich hinzugefügt. Es sind keine SVHC-Stoffe der REACH-Kandidatenliste in meldepflichtigen Konzentrationen enthalten.

- **Komponente Nassklebeband:**

Die verwendeten längs- und diagonalverstärkten Kraftpapier-Nassklebestreifen (z. B. Optimal L/braun, Optimal L/weiss) enthalten keine Schwermetalle als Funktionsbestandteil; die eingesetzten Rohstoffe weisen in Summe < 100 ppm auf. Es sind weder PFAS noch SVHC-Stoffe gemäß REACH-Kandidatenliste als Funktionsbestandteile enthalten.

- **Komponente Metallheftklammern/Nieten:**

Der verwendete Draht bzw. die Nieten erfüllen die gesetzlichen Schwermetallgrenzwerte und enthalten keine meldepflichtigen SVHC-Stoffe.

4.2. Recyclingfähigkeit (Artikel 6 PPWR)

Die in den Verkehr gebrachten Verpackungseinheiten sind hochgradig recyclingfähig und vollumfänglich stofflich verwertbar.

- **Materialien:**

Die Verpackungen bestehen aus papierbasierten Hauptkomponenten (Voll- und Wellpappe) sowie partiell aus Klebstoffen auf Pflanzenleim- und Schmelzklebstoffbasis inklusive Glasfilamentgarnen oder einem geringfügigen metallischen Fremdstoffanteil (Heftklammern/Nieten < 1 %).

- **Einstufung:**

Da der Papierfaseranteil bei allen Produkten weit über 95 % liegt und die metallischen Bestandteile den Papierrecyclingprozess nicht behindern (magnetische Abscheidung im Pulper), werden sämtliche Gesamtverpackungen in die gesetzliche Recycling-Leistungsklasse A (Recyclingfähigkeit > 95 %) eingestuft.

4.3. Minimierung von Verpackungen (Artikel 10 PPWR)

Gewicht und Volumen der Verpackungen sind unter Berücksichtigung von Form und Material auf das zur Gewährleistung ihrer Funktionalität und Sicherheit erforderliche Mindestmaß reduziert.

4.4. Nicht anwendbare Artikel (Artikel 7 bis 9 PPWR)

Die Verpflichtungen zu Mindestzyklatanteilen in Kunststoffverpackungen (Art. 7), biobasierten Rohstoffen in Kunststoffverpackungen (Art. 8) sowie zu kompostierbaren Verpackungen (Art. 9) finden auf das papierbasierte Sortiment keine Anwendung.

5. Technische Dokumentation:

Die dieser Konformitätserklärung zugrunde liegende technische Dokumentation (inklusive aller Materialprüfberichte, Lieferanten-Selbstauskünfte und Laboranalysen) gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40 wird vom Erzeuger intern vorgehalten und den zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden auf begründetes Verlangen zur Verfügung gestellt.

